

Gebührenordnung

für Fachanwaltschaften

gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO i. V. m. § 24 Abs. 11 der Fachanwaltsordnung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 26.11.1997,
abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04.04.2001 und 29.03.2017

§ 1

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 250,00.
- (2) Für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur erneuten Führung einer bereits früher verliehenen Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (3) Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

§ 2

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.*